

**RSVS
LIST**

LANDESINSTITUT
DER SOZIALVERSICHERUNGEN
FÜR SELBSTÄNDIGE

Place J. Jacobs, 6
1000 Brüssel
Tel. 02.546.42.11
www.rsvz-inasti.fgov.be

**DAS SOZIALSTATUT
DER SELBSTÄNDIGEN
DER GESELLSCHAFTSBEITRAG**



.be

INHALTSVERZEICHNIS

Der Gesellschaftsbeitrag	2
Für welche Gesellschaften?	3
Die der belgischen Körperschaftssteuer unterworfenen Gesellschaften	3
Die ausländischen Gesellschaften	4
Verpflichtungen der Gesellschaften	5
Anschluss an eine Sozialversicherungskasse	5
Zahlung des Gesellschaftsbeitrags	5
Informationsübermittlung an die Sozialversicherungskasse	9
Änderung der Sozialversicherungskasse	10
Rechtsbehelfe	10
Liste der Fachausdrücke	11
Gesellschaftsbeitrag pro Beitragsjahr	12
Benötigen Sie weitere Auskünfte?	13

DER GESELLSCHAFTSBEITRAG

Die Verpflichtung der Gesellschaften, sich an eine Sozialversicherungskasse anzuschließen, ist nicht sehr vielen Gesellschaftsgründern bekannt. Einige Gesellschaftsgründer denken irrtümlicherweise, dass es nicht nötig ist ihre Gesellschaft an eine Sozialversicherungskasse anzuschließen, da Sie selbst als natürliche Person bereits angeschlossen sind.

Der Gesellschaftsbeitrag ist jedoch an die Gesellschaft gebunden und somit vollkommen unabhängig von der Lage der Geschäftsführer, -verwalter, oder aktiven Teilhaber und deren gesetzlichen Verpflichtungen. Bei dem Gesellschaftsbeitrag handelt es sich um einen Pauschalbeitrag, welcher zur Finanzierung des Sozialstatuts der Selbständigen dient. Er eröffnet keinerlei Anrecht auf Leistungen, weder für die Gesellschaft, noch für die Gesellschafter.

Die Geschäftsführer oder -verwalter sind dem Sozialstatut der Selbständigen persönlich unterworfen. Genauere Informationen hierzu finden Sie auch in unserer Broschüre "**Ihre Rechte und Pflichten**", welche Sie auf der Internetseite des LISVS herunterladen oder anfragen können, unter folgender Adresse: <http://www.rsvz-inasti.fgov.be>.

Diese Broschüre enthält eine Übersicht der wichtigsten Bestimmungen bezüglich des Gesellschaftsbeitrags und gibt Antwort auf die am häufigsten gestellten Fragen. Einige nützliche Adressen, sowie eine Liste der Fachausdrücke befinden sich ebenfalls am Ende dieser Broschüre.

FÜR WELCHE GESELLSCHAFTEN?

• DIE DER BELGISCHEN KÖRPERSCHAFTSSTEUER UNTERWORFENEN GESELLSCHAFTEN

Es handelt sich um Gesellschaften, welche :

- die Rechtsfähigkeit erlangt haben;
- ihren steuerlichen Wohnsitz in Belgien haben;
- auf gewinnbringende Gewerbe oder Transaktionen ausgerichtet sind.

Dies bedeutet konkret, dass folgende Gesellschaftsarten betroffen sind :

- die Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung (PGmbH), einschließlich der Einpersonen-GmbHs
- die Aktiengesellschaften (AG)
- die Genossenschaften mit unbeschränkter gesamtschuldnerischer Haftung (GenmugH)
- die Genossenschaften mit beschränkter Haftung (Gen.mbH)
- die offenen Handelsgesellschaften (OHG)
- die Kommanditgesellschaften (KG)
- die Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA)
- die landwirtschaftlichen Gesellschaften (LG)

Vorsicht!

Nicht alle **landwirtschaftlichen Gesellschaften** und **Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung** (GmbH SZ, AG SZ, ...) sind der Körperschaftssteuer unterworfen. Wenn diese Gesellschaften den Nachweis erbringen, dass sie der Körperschaftssteuer nicht unterworfen sind, müssen sie den Gesellschaftsbeitrag nicht zahlen.

Die **wirtschaftlichen Interessenvereinigungen** (WIV) und die **europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen** (EWIV) sind der Körperschaftssteuer nicht unterworfen und somit ist der Gesellschaftsbeitrag automatisch nicht auf sie anwendbar.

Die **zivilrechtlichen Gesellschaften** (Anwaltsgesellschaften, Vermögensgesellschaften, ...) welche sich für die Form einer Handelsgesellschaft entschieden haben, besteht Beitragspflicht.

Die **Vereinigungen ohne Erwerbzweck** (VoE) und die **faktischen Vereinigungen** befinden sich von Amts wegen außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesellschaftsbeitrags.

• DIE AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFTEN

Für die ausländischen Gesellschaften welche, aufgrund der in Belgien erzielten Einkünfte, der **Steuer der Nichtansässigen unterworfen sind**, besteht Beitragspflicht.

Lediglich die Steuerverwaltung entscheidet, ob eine ausländische Gesellschaft der Steuer der Nichtansässigen unterworfen ist oder nicht. Hierzu werden zwei Hauptkriterien berücksichtigt :

- das Bestehen einer festen Niederlassung in Belgien;
- die Anwesenheit auf lange Dauer einer Baustelle in Belgien. Die Definition des Begriffs "auf lange Dauer" variiert je nach Art der Gesellschaft. Es handelt sich in jedem Fall um einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

Beispiel

Eine ausländische Gesellschaft besitzt und vermietet ein Gebäude in Belgien, und ist somit der Steuer der Nichtansässigen unterworfen. Für diese Gesellschaft besteht Anschluss- und Beitragspflicht.

Sonderfälle

- Eine ausländische Gesellschaft hat eine Unternehmensnummer in Belgien erhalten und ist der Steuer der Nichtansässigen nicht unterworfen.

In diesem Fall wird der Gesellschaft geraten sich, nach Erhalt des Informationsschreibens oder der eingeschriebenen Mahnung des LISVS, schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) mit dem Dienst Gesellschaften des LISVS (dessen Anschrift Sie am Ende dieser Broschüre vorfinden werden) in Verbindung zu setzen und diesen über die Lage zu informieren.

- Eine Gesellschaft, die gerade eine Tätigkeit in Belgien aufgenommen hat, und noch nicht weiß, ob sie der Steuer der Nichtansässigen unterworfen sein wird oder nicht.

Es wird ebenfalls geraten sich schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) mit dem Dienst Gesellschaften des LISVS (dessen Anschrift Sie am Ende dieser Broschüre vorfinden werden) in Verbindung zu setzen.

In beiden Fällen kann der Dienst Gesellschaften des LISVS vorläufig, in Erwartung der notwendigen Auskünfte von Seiten des FÖD Finanzen, die Anschlusspflicht der Gesellschaft blockieren.

VERPFLICHTUNGEN DER GESELLSCHAFTEN

• ANSCHLUSS AN EINE SOZIALVERSICHERUNGSKASSE

Jegliche **belgische Gesellschaft** muss sich innerhalb von drei Monaten ihrer Gründung an eine Sozialversicherungskasse ihrer Wahl anschließen, **selbst wenn sie ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat**.

Als Gründungsdatum wird der Tag angesehen, an dem die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit erlangt hat, d.h. an dem Tag an dem die Gesellschaftssatzungen bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt wurden.

Beispiel

Die Gesellschaft "START", welche am 3. März 2007 gegründet wurde, hatte bis Zeit zum 30. Juni 2007, um sich einer Sozialversicherungskasse anzuschließen.

Eine **ausländische Gesellschaft** muss sich, sobald sie der Steuer der Nichtansässigen unterworfen ist, innerhalb von drei Monaten anschließen.

Beantragen Sie das Beitrittsformular bei der Sozialversicherungskasse Ihrer Wahl (eine Liste finden Sie am Ende dieser Broschüre). Schicken Sie es ausgefüllt und unterzeichnet zurück.

Und wenn ... die Gesellschaft sich nicht rechtzeitig anschließt?

Wenn eine Gesellschaft sich nicht innerhalb der gegebenen Frist anschließt, erhält Sie eine eingeschriebene Mahnung mit einer zusätzlichen Frist von 30 Tagen (ab dem Datum des Einschreibebriefs) um Ihre Lage zu berichtigen.

Sollte die Gesellschaft dann immer noch nicht angeschlossen sein, wird sie von Amts wegen an die Nationale Hilfskasse angeschlossen und muss € 7,50 entrichten, um die Anschlusskosten zu decken.

• ZAHLUNG DES GESELLSCHAFTSBEITRAGS

Die Gesellschaft muss einen jährlichen Pauschalbeitrag zahlen. Dieser ist bei allen Sozialversicherungskasse identisch, gleich wo die Gesellschaft angeschlossen ist und enthält bereits alle Unkosten.

Bis 2003 gab es nur einen Beitrag.

Seit 2004 gibt es zwei verschiedene Pauschalbeiträge: den Grundbeitrag (€ 347,50) und den erhöhten Beitrag (€ 840 in 2004 und € 852,50 seit 2005).

Dieser höhere Beitrag ist zu zahlen, wenn die Gesamtsumme der Bilanz des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres €520.000 übersteigt (Beitrag 2004), €532.022,59 (€520.000 + Indexierung, für die Beiträge 2005, 2006 und 2007), €570.109,42 (die indexierte Bilanzsumme für den Beitrag 2008), €588.005,65 (die indexierte Bilanzsumme für die Beiträge 2009 und 2010) oder €604.112,25 (die indexierte Bilanzsumme für den Beitrag 2011). Zur Festlegung des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres wird die Lage am 1. Januar des Beitragsjahres berücksichtigt. Es handelt sich normalerweise um die abgeschlossenen Geschäftsjahre 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009, was die Beiträge 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 angeht.

Die Gesellschaftsbeiträge pro Beitragsjahr finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Grundregel

Der Gesellschaftsbeitrag sollte jedes Jahr vor dem 30. Juni eingezahlt werden.

- Der Beitrag muss spätestens für den 30. Juni des Beitragsjahres auf dem Konto der Sozialversicherungskasse eingetroffen sein.
- Die Sozialversicherungskasse sendet der Gesellschaft eine Zahlungsaufforderung in einem angemessenen Zeitrahmen zu (üblicherweise im Laufe des Monats Mai). Doch selbst wenn die Gesellschaft diese Zahlungsaufforderung nicht oder verspätet erhält, sieht die Gesetzgebung ausdrücklich vor, dass die Zahlung spätestens für den 30. Juni stattzufinden hat.
- Die Geschäftsführer und -verwalter, sowie die aktiven Teilhaber sind solidarisch mitverantwortlich für die Schulden der Gesellschaft aufzukommen. Wenn die Gesellschaft den Beitrag nicht beglichen hat, kann er also bei den Gesellschaftern eingefordert werden.

Ausnahme

Der Beitrag 2004 konnte bis zum 31. Dezember 2004 beglichen werden.

Zahlung während des Gründungsjahres der Gesellschaft

Es gibt eine Sonderbestimmung für neu gegründete Gesellschaften :

- Für eine im Januar, Februar oder März gegründete Gesellschaft : die Zahlung des Beitrags des Gründungsjahres muss vor dem 30. Juni beglichen werden, außer im Jahre 2004, wo eine bis zum 30. September 2004 gegründete Gesellschaft den Beitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichten musste.
- Für eine ab dem 1. April gegründete Gesellschaft : der Beitrag muss spätestens für den letzten Tag des dritten Monats welcher dem Gründungsmonat folgt, beglichen werden.

Beispiel

Eine am 8. Juli 2004 gegründete Gesellschaft musste den Beitrag 2004 spätestens für den 31. Dezember 2004 zahlen. Für eine am 14. Juni 2007 gegründete Gesellschaft ist der 30. September 2007 das äußerste Datum um den Beitrag 2007 zu zahlen.

Bemerkungen

Das Datum ab dem die Zahlungsfrist berechnet wird ist das Gründungsdatum und nicht das Datum des Tätigkeitsbeginns.

Für eine ausländische Gesellschaft wird die Zahlungsfrist hinsichtlich des Datums berechnet, an dem die Gesellschaft der Steuer der Nichtansässigen unterworfen ist.

Da es sich um einen Pauschalbeitrag handelt, ist der Beitrag auch dann geschuldet, wenn die Gesellschaft im Laufe des Jahres gegründet wurde.

Und wenn ... die Gesellschaft den Beitrag nicht oder verspätet zahlt?

Die verspätete Zahlung und die Anwendung von Erhöhungen

Eine Gesellschaft, die den Beitrag nicht zeitig begleicht, muss mit einer Erhöhung wegen Zahlungsverzögerung von 1% pro Monat, einschließlich des Zahlungsmonats, rechnen.

Beispiel

Die Gesellschaft "LATE", gegründet am 1. Februar 2002, musste einen Beitrag von € 335 vor dem 30. Juni 2002 bezahlen. Wenn der Beitrag erst im Oktober 2002 beglichen wurde, muss die Gesellschaft eine Erhöhung von $4 \times (\text{€ } 335 : 100) = \text{€ } 13,40$ zahlen.

Der Erlass der Erhöhungen

Eine Gesellschaft kann einen Erlass der Erhöhungen beantragen.

Bedingungen

- Der Beitrag des Jahres für den der Erlass der Erhöhungen beantragt wurde, sowie die eventuellen Unkosten (Anschluss von Amts wegen, Mahnungskosten, Gerichtsvollzieher) müssen beglichen worden sein.
- Es muss ein **begründeter** Antrag bei der Sozialversicherungskasse gestellt werden.

Die Gesellschaft muss schriftlich erklären warum sie den Erlass der Erhöhungen beantragt und alle zur Bekräftigung ihrer Argumente erforderlichen Beweisunterlagen beifügen. Wenn die Gesellschaft sich z.B. auf Zahlungsschwierigkeiten beruft, sollte sie eine Kopie der Bilanz des entsprechenden Jahres beifügen. Die Sozialversicherungskasse leitet den Antrag an den zuständigen Dienst des LISVS weiter, welcher eine Entscheidung darüber trifft, ob der Erlass gewährt oder verweigert wird.

Die Gesellschaft hat den Beitrag nicht gezahlt

Unbezahlte Beiträge werden auf gerichtlichem Wege eingezogen. Nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die solidarisch Mitverpflichteten (Geschäftsführer, -verwalter und aktive Teilhaber) werden aufgefordert zu zahlen.

Freistellung der Beitragszahlung : für welche Gesellschaften?

- **Die Gesellschaften in Konkurs, Liquidation oder Vergleich**

Die besagten Gesellschaften schulden keinen Beitrag mehr ab dem Jahr, im Laufe dessen sie sich den folgenden **Bedingungen** unterliegen :

- die Gesellschaft musste, aufgrund eines Urteils des Handelsgerichts, Konkurs anmelden.
- die Gesellschaft wurde in Liquidation versetzt und die Art der Liquidierung wurde in den Anlagen des belgischen Staatsblattes veröffentlicht.
- die Gesellschaft hat einen Vergleich erhalten, der durch das Handelsgericht genehmigt und nicht annulliert oder gelöst wurde.

Beispiel

Eine Gesellschaft, deren Liquidation im Mai 2003 abgeschlossen wurde, muss den Beitrag 2003 nicht zahlen. Der Beitrag 2002 bleibt jedoch geschuldet, falls er nicht beglichen wurde.

Vorsicht!

Die Anwendung dieser Regel bedeutet nicht, dass ein bereits gezahlter Beitrag rückerstattet wird.

- **Die Gesellschaften ohne Tätigkeit**

Eine Gesellschaft, die während eines vollständigen Kalenderjahres (d.h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember oder vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres) keine Tätigkeit ausgeübt hat, kann von der Zahlung der Beiträge freigestellt werden.

Bedingungen

Die Gesellschaft muss ihrer Sozialversicherungskasse einen Beweis der nicht vorhandenen Tätigkeit erbringen. Der einzig gültige Beweis ist eine Bescheinigung der Verwaltung der direkten Steuern aus der hervorgeht, dass die Gesellschaft während des betroffenen Jahres keinerlei Tätigkeit ausgeübt hat.

Wenn eine am Ende des Jahres gegründete Gesellschaft während des ersten – unvollständigen – Kalenderjahres, welches dem Gründungsjahr folgt, keine Tätigkeit ausgeübt hat, kann sie keine Bescheinigung der Verwaltung der direkten Steuern erhalten. Sie kann den Beweis jedoch erbringen, indem sie eine Bescheinigung des Mehrwertsteueramts vorlegt (wenn die Gesellschaft der Mehrwertsteuer unterworfen ist).

- **Junge Gesellschaften**

Einige Gesellschaften können, für die Dauer der drei ersten Jahre ihres Bestehens, eine befristete Beitragsfreistellung erhalten.

Bedingungen

- es muss sich um eine Personengesellschaft handeln, d.h. es darf keine Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder ausländische Gesellschaft einer vergleichbaren Rechtsform sein;
- die Gesellschaft muss im Handelsregister der zentralen Unternehmensdatenbank eingetragen sein;
- keiner der Geschäftsführer darf Selbständiger in Belgien gewesen sein (d.h. dem Sozialstatut der Selbständigen unterworfen) für mehr als drei Jahre, während den zehn Jahren die der Gründung der Gesellschaft vorangehen. Die Mehrheit der aktiven Teilhaber (Geschäftsführer nicht inbegriffen) muss ebenfalls dieser Bedingung erfüllen.

Diese Bedingungen müssen während den drei ersten Jahren des Bestehens der Gesellschaft erfüllt werden.

Beispiel

Die GmbH "XYZ" wurde am 27. Juni 2002 gegründet. Sie ist als Handelsgesellschaft eingetragen, hat keine aktiven Teilhaber und einen einzigen Geschäftsführer, welcher noch nie als Selbständiger tätig war. Die Gesellschaft kann die Freistellung der Beiträge 2002 erhalten. Am 7. März 2003 wird ein zweiter Geschäftsführer ernannt, der bereits seit 1993 als Selbständiger tätig ist. Die Gesellschaft kann für 2003 also keine Freistellung der Beiträge mehr erhalten.

Der Antrag auf Freistellung muss bei der Sozialversicherungskasse eingereicht werden, bei der die Gesellschaft angeschlossen ist.

• INFORMATIONENÜBERMITTLUNG AN DIE SOZIALVERSICHERUNGSKASSE

Außer wenn die Angaben bereits von der zentralen Unternehmensdatenbank übermittelt wurden, ist die Gesellschaft verpflichtet ihrer Sozialversicherungskasse, innerhalb von fünfzehn Tagen, jegliche Änderung ihrer rechtlichen Lage oder der in der Beitrittserklärung vermerkten Angaben mitzuteilen.

Vorsicht

Eine Änderung der Adresse (Hauptsitz) oder der Bezeichnung der Gesellschaft muss bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt werden zwecks Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt oder direkt an die Sozialversicherungskasse mitgeteilt werden (Postanschrift). Der Adressenwechsel des Geschäftssitzes über einen Unternehmensschalter reicht nicht aus.

Und wenn ... die Gesellschaft ihre Sozialversicherungskasse nicht informiert hat ?

Außer wenn die Angaben bereits von der zentralen Unternehmensdatenbank übermittelt wurden, hat die Gesellschaft, welche ihre Sozialversicherungskasse nicht innerhalb von fünfzehn Tagen über jegliche Änderung informiert, für die Kosten ihrer Versäumnis aufzukommen.

ÄNDERUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSKASSE

Um die Sozialversicherungskasse wechseln zu können, muss die Gesellschaft :

- während drei Jahren bei derselben Sozialversicherungskasse angeschlossen gewesen sein;
- die Beiträge, sowie eventuelle Unkosten und Erhöhungen dieser drei Jahre beglichen haben;
- zwischen dem 1. Januar und 30. Juni des Jahres, welches der gewünschten Änderung vorangeht, einen entsprechenden Antrag bei der neuen Sozialversicherungskasse stellen.

Unter diesen Bedingungen kann die Gesellschaft ab dem 1. Januar der kommenden Jahres an die neue Sozialversicherungskasse angeschlossen werden.

Beispiel

Eine am 3. März 2002 gegründete Gesellschaft, welche von Amts wegen an die Nationale Hilfskasse angeschlossen wurde, kann frühestens am 1. Januar 2004 einen Wechsel der Sozialversicherungskasse beantragen. Wenn die Beiträge 2002, 2003 und 2004 bezahlt wurden, tritt die Änderung ab dem 1. Januar 2005 in Kraft.

RECHTSBEHELFE

Da der jährliche Gesellschaftsbeitrag im Rahmen der sozialen Sicherheit eingezahlt wird, müssen eventuelle Einsprüche beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Die Zuständigkeit des jeweiligen Arbeitsgerichts hängt vom Ort des Geschäftssitzes der Gesellschaft ab.

LISTE DER FACHAUSDRÜCKE

Die gesetzlichen Fachausdrücke, welche im Bereich der sozialen Sicherheit verwendet werden, sind der Bevölkerung nicht oder nur wenig bekannt. Ihr Gebrauch ist jedoch oft gerechtfertigt, da zur Interpretation der Gesetzestexte präzise Begriffe benötigt werden, die auf keine andere Weise dargestellt werden können. Aus diesem Grund werden manche dieser Begriffe in der vorliegenden Broschüre benutzt. Hierunter finden Sie einige nützliche Definitionen.

- **unterworfen** : Gesetzlich der Zahlungspflicht einer Steuer, einer Gebühr, eines Sozialbeitrages oder der Anschlusspflicht an eine Einrichtung der sozialen Sicherheit unterliegen.

Beispiel

Die Steuerverwaltung ist als einzige ermächtigt zu entscheiden, ob eine ausländische Gesellschaft der Steuer der Nichtansässigen unterworfen ist oder nicht.

Einige landwirtschaftliche Gesellschaften sind nicht den Verpflichtungen bezüglich des Gesellschaftsbeitrages unterworfen.

- **Sozialversicherungskasse für Selbständige** : Eine Sozialversicherungskasse für Selbständige ist eine Einrichtung (früher in Form einer GoE, wobei eine Ausnahme die Nationale Hilfskasse - ein Dienst des LISVS - ist) welche mit der Verwaltung der sozialen Sicherheit der Selbständigen beauftragt ist. Der Kassenbeitrag dient der sozialen Sicherheit, d.h. es handelt sich um eine der Kassen, an welche die Gesellschaften sich anschließen und den Gesellschaftsbeitrag bezahlen müssen. Man kann auch den Begriff "Sozialversicherungskasse" oder "Kasse" verwenden.

Beispiel

Diese AG ist an eine Sozialversicherungskasse für Selbständige angeschlossen.

- **solidarisch mitverpflichtet** : Eine natürliche oder juristische Person (z.B. eine Gesellschaft) ist gesetzlich dazu verpflichtet für die gesamte Schuld einer anderen natürlichen oder juristischen Person aufzukommen, wenn diese ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Beispiel

Die Geschäftsführer einer GmbH sind solidarisch mitverpflichtet den Gesellschaftsbeitrag zu bezahlen.

- **Personengesellschaft** : Was den Gesellschaftsbeitrag angeht, sind alle Gesellschaftsformen betroffen, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und ausländischen Gesellschaften einer vergleichbaren Rechtsform.

Beispiel

Die am häufigsten verbreitete Form der Personengesellschaft ist die GmbH.

**DER GESELLSCHAFTSBEITRAG PRO
BEITRAGSJAHR**

Beitragsjahr	EUR
1992 bis 1996	173,53
1997 bis 1999	309,87
2000	322,26
2001	334,66
2002 bis 2003	335,00
2004	347,50 oder 840,00 (*)
2005 bis 2011	347,50 oder 852,50 (*)

(*) Der Betrag von € 840 (in 2004) oder € 852,50 (in 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011) muss von den Gesellschaften bezahlt werden, deren Gesamtsumme der Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres den Betrag von € 520.000 (Beitrag 2004) € 532.022,59 (€ 520.000 + Indexierung für die Beiträge 2005, 2006 und 2007), € 570.109,42 (die indexierte Bilanzsumme für den Beitrag 2008), € 588.005,65 (die indexierte Bilanzsumme für die Beiträge 2009, und 2010) oder € 604.112,25 (die indexierte Bilanzsumme für den Beitrag 2011) übersteigt. Zur Festlegung des vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, wird die Lage am 1. Januar des Beitragsjahres berücksichtigt. Es handelt sich normalerweise um die abgeschlossenen Geschäftsjahre 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009, was die Beiträge 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 angeht.

BENÖTIGEN SIE WEITERE AUSKÜNFTE?

- **LANDESINSTITUT DER SOZIALVERSICHERUNGEN FÜR SELBSTÄNDIGE (LISVS)**

Dienst Gesellschaften (Verpflichtungen)

Place Jean Jacobs 6

1000 Brüssel

Tel. 02 546 45 43 et 02 546 45 59

Fax 02 513 04 13

E-Mail : vob-sov@rsvz-inasti.fgov.be

Internetseite : www.rsvz-inasti.fgov.be

- **FREIE SOZIALVERSICHERUNGSKASSEN FÜR SELBSTÄNDIGE**

Groupe S

Boulevard Poincaré 78

1060 Brüssel

Tel. 02 555 15 20

Fax 02 555 15 45

E-Mail : infocas@groupe.be

XERIUS

Rue Royale 269

1030 Brüssel

Tel. 02 609 62 20

Fax 02 609 62 40

E-Mail : info@xerius.be

Zenito

Rue de Spa 8

1000 Brüssel

Tel. 02 238 04 11

Fax 02 238 04 12

E-Mail : caissedassurancessociales@zenito.be

Partena

Boulevard Anspach 1 (Tour Philips)

1000 Brüssel

Tel. 02 549 73 00

Fax 02 223 73 79

E-Mail : mkt.asti@start.partena.be

Acerta

Buro & Design Center
Esplanade du Heysel B.P. 65
1020 Brüssel
Tel. 02 475 45 00
Fax 02 773 16 03
E-Mail : contact.svf@acerta.be

Securex-Integrity

Cours Saint-Michel 30
1040 Brüssel
Tel. 02 729 92 22
Fax 02 729 92 20
E-Mail : merode@securex.be

Attentia

Torhoutsesteenweg 384
8200 Brugge
Tel. 050 40 65 65
Fax 050 40 65 99
E-Mail : info.svas@attentia.be

Multipen

Zeutestraat 2B
2800 Mechelen
Tel. 015 45 12 60
Fax 015 45 12 68
E-Mail : info@multipen.be

HDP

Rue Royale 196
1000 Brüssel
Tel. 02 289 68 02
Fax 02 289 68 49
E-Mail : infocas@hdp.be

L'Entraide

Rue Colonel Bourg 113
1140 Brüssel
Tel. 02 743 05 10
Fax 02 734 04 79
E-Mail : clasti@entraidegroupe.be

UCM

Chaussée de Marche 637 (Nationale 4)
5100 Namur (Wierde)
Tel. 081 32 06 11
Fax 081 30 74 09
Adresse postale : B.P. 38 - 5100 Namur (Jambes)
E-Mail : cas@ucm.be

Nationale Hilfskasse der Sozialversicherungen für Selbständige (Dienst Gesellschaften)

Place Jean Jacobs 6

1000 Brüssel

Tel. 02 546 42 17 und 02 546 45 10

Fax 02 513 04 13

E-Mail : cnh-sov@rsvz-inasti.fgov.be

Internetseite : www.rsvz-inasti.fgov.be/nl/helpagency/index.htm

Diese Sozialversicherungskassen verfügen über Regionalbüros in zahlreichen Städten des Landes. Sie können eine Liste aller örtlichen Zweigstellen der freien Sozialversicherungskassen bei dem Dienst Gesellschaften (Verpflichtungen) des LISVS erhalten.

• **FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST DER SOZIALEN SICHERHEIT**

Hauptverwaltung der Selbständigen

Centre Administratif Botanique – Finance Tower

Boulevard du Jardin botanique 50, boîte 1

1000 Brüssel

Tel. 02 528 60 11

E-Mail : zelfindep@minsoc.fed.be

Verantwortlicher Verleger :

Hubert DE CLERCQ
Generalberater

Landesinstitut der Sozialversicherungen
für Selbständige
Jan Jacobsplein 6
1000 Brüssel

Telefon : 02 546 42 11

Fax : 02 511 21 53

E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be
Website : www.rsvz-inasti.fgov.be

D/2006/1683/7

Endredaktion: April 2011
Ausgabe 2011 (Erste Aktualisierung)

Die neueste Auflage dieser Broschüre finden Sie auf: www.rsvz-inasti.fgov.be (Rubrik "Publikationen")